



Übung Öffentliches Recht I (WS 2011/12)

Univ.-Prof. Dr. Barbara Leitl-Staudinger



AUFLÖSUNG DER 1. KLAUSUR



TEIL A

Bernd B wird ein Straferkenntnis vom Magistrat der Statutarstadt Linz zugestellt, in dem über ihn eine Geldstrafe iHv € 2.000,-- verhängt wird, weil er ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben ohne entsprechende Baubewilligung ausgeführt habe. Bernd B wendet sich daraufhin ratlos an einen befreundeten Jus-Studenten, der meint, dass der „Bescheid schon so in Ordnung“ sei, da „das Baurecht eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde“ darstelle.



1. (a) Nach welchen Kriterien hat der einfache Bundes- oder Landesgesetzgeber zu entscheiden, ob eine Angelegenheit zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehört oder nicht? Erläutern Sie ausführlich unter Angabe der verfassungsrechtlichen Grundlage und gehen Sie dabei auch auf die Frage ein, ob sich der Umfang der zum eigenen Wirkungsbereich gehörenden Aufgaben von Gemeinde zu Gemeinde unterscheidet oder ob er für alle Gemeinden gleich ist.

- Art 118 Abs 2 B-VG
- Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinde innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden
- abstrakte Einheitsgemeinde



1. (b) Handelt es sich bei der Vollziehung des Baurechts – also etwa bei der Erteilung einer Baugenehmigung – um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs? Nennen Sie die konkrete Bestimmung des B-VG!

- örtliche Baupolizei
- Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG

1. (c) Ist auch die Verhängung von Verwaltungsstrafen eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs? Begründen Sie!

- Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren liegen nicht im überwiegenden örtlichen Interesse

2. Wie heißt das Rechtsmittel, das Bernd B gegen das Straferkenntnis erheben kann?

- Berufung



Das österreichische Recht ist vom wachsenden Einfluss des EU-Rechts geprägt. So wurde beispielsweise im Jahr 2010 die neue Gebäude-Richtlinie 2010/31/EG erlassen, die auch einige Bestimmungen enthält, die nach der österreichischen Kompetenzverteilung dem Baurecht zuzurechnen sind.

3. Welche Gebietskörperschaft ist auf Grund der Kompetenzverteilung des B-VG zur Gesetzgebung und Vollziehung von Angelegenheiten des Baurechts zuständig? Nennen Sie die entsprechende Kompetenzgrundlage!

- Gesetzgebung und Vollziehung ist Landessache
- Art 15 Abs 1 B-VG



4. Zählt eine Richtlinie zum Primär- oder Sekundärrecht der EU? An wen richtet sich eine Richtlinie (grundsätzlich)? Was ist der zentrale Unterschied zwischen einer Richtlinie und einer (EU-)Verordnung?

- Sekundärrecht
- Richtlinie richtet sich primär an die Mitgliedstaaten
- Richtlinien bedürfen der innerstaatlichen Umsetzung; VO gelten im Mitgliedsstaat unmittelbar

5. Angenommen, die Richtlinie wird nicht fristgerecht umgesetzt: Wie heißt das Verfahren, das Österreich von Seiten der EU drohen könnte?

- Vertragsverletzungsverfahren



Neben dem Baurecht betrifft die Gebäude-Richtlinie 2010/31/EG aber auch Angelegenheiten des Zivilrechts, für die grundsätzlich der Bundesgesetzgeber zuständig ist.

6. Welche Mehrheit ist im Nationalrat erforderlich, um ein einfaches Gesetz beschließen zu können? Wie viele Abgeordnete müssen hierfür mindestens anwesend sein? Nennen Sie auch die entsprechende Bestimmung des B-VG!

- Art 31 B-VG
- Präsenzquorum von mind. 1/3
- Konsensquorum von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen



7. Ein Abgeordneter ist mit ein paar Details des Gesetzesentwurfs nicht einverstanden und möchte daher – anders als seine Parteifreunde – gegen die Novelle stimmen. Ist er *rechtlich* verpflichtet, sich an die Vorgaben seiner Partei zu halten? Was sieht das B-VG diesbezüglich vor?

- keine rechtliche Verpflichtung
- freies Mandat gem Art 56 Abs 1 B-VG
- Abgeordnete an keinen Auftrag gebunden

8. In weiterer Folge wird das Gesetz erfolgreich beschlossen und vom Bundespräsidenten beurkundet. Wo erfolgt nun die Kundmachung des Gesetzes? Welches Grundprinzip der Verfassung verlangt die Kundmachung von Normen?

- Kundmachung im BGBl
- rechtsstaatliches Grundprinzip



Schriftsatzskizze

ANTRAG



An das

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Landhausplatz 1
4021 Linz

Antragsteller: Peter P.
Waldeggstraße 96
4020 Linz

wegen: Bestellung zum Naturwacheorgan gem § 54 Abs 1 iVm Abs 3
Oö NSchG 2001

ANTRAG

einfach
Beilagen



I. Sachverhalt

Mein Name ist Peter P, ich bin österreichischer Staatsbürger und 23 Jahre alt. Ich habe vor der Behörde eine mündliche und schriftliche Prüfung über rechtliche und biologische Kenntnisse abgelegt und bin geistig top-fit. Ich wurde wegen fahrlässiger Körperverletzung gem § 88 Abs 1 StGB verurteilt und 2x wegen Falschparkens verwaltungsbehördlich bestraft.



Beweise

- PV
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Prüfungszeugnis
- ärztliches Attest
- Strafregisterauszug
- Verwaltungsstraferkenntnisse



II. Rechtliche Beurteilung

1. Antragslegitimation:

- Wer als Naturwacheorgan tätig sein will, muss hierzu gem § 54 Abs 1 Oö NSchG 2001 von der LReg bestellt werden.
- *Subs.:* Ich möchte als Naturwacheorgan tätig werden und benötige daher die Bestellung durch die LReg;
- Meine Antragslegitimation ist gegeben.



2. Bestellungsvoraussetzungen

Österreichische Staatsbürgerschaft:

- Gem § 54 Abs 3 Oö NSchG 2001 können nur österreichische Staatsbürger zum Naturwacheorgan bestellt werden.
- *Subs.:* Da ich österreichischer Staatsbürger bin, erfülle ich diese Bestellungs-voraussetzung



2. Bestellungsvoraussetzungen

Vollendung des 21. Lebensjahres:

- Gem § 54 Abs 3 Oö NSchG 2001 muss weiters das 21. Lebensjahr vollendet sein.
- *Subs.:* Ich bin am 07.08.1988 geboren, deshalb älter als 21. Jahre und erfülle auch diese Bestellungsvoraussetzung.



2. Bestellungsvoraussetzungen

Geistige Eignung:

- Gem § 54 Abs 3 Oö NSchG 2001 muss das Naturwacheorgan die für die Dienstausbübung erforderliche geistige Eignung aufweisen.
- Die geistige Eignung ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff und bedarf der Auslegung: Die Eignung ist anhand der Aufgaben eines Naturwacheorgans zu beurteilen: Unterstützung bei der Vollziehung des Oö NSchG 2001, Bewusstseinsbildung der Bevölkerung, etc. (§ 54 Abs 1 Oö NSchG 2001). Naturwacheorgan muss also geistig imstande sein, sich für die Aufgaben des Naturschutzes einzusetzen, muss also etwa Vorgänge erfassen und darauf reagieren können.
- *Subs.:* Da ist geistig top-fit bin, kann ich die einem Naturwacheorgan obliegenden Aufgaben ohne Probleme bewältigen, weshalb ich auch diese Bestellungsvoraussetzung erfülle.



2. Bestellungsvoraussetzungen

Fachliche Eignung:

- Gem § 54 Abs 3 Oö NSchG 2001 muss ein Naturwacheorgan darüber hinaus die erforderliche fachliche Eignung besitzen.
- Diese ist gem § 1 Abs 2 der VO (iVm § 54 Abs 6 Oö NSchG 2001) durch eine schriftliche und mündliche Prüfung über rechtliche und biologische Kenntnisse nachzuweisen.
- *Subs.:* Ich habe diese Prüfung erfolgreich abgelegt, weshalb ich auch diese Bestellungsvoraussetzung erfülle.



2. Bestellungsvoraussetzungen

Verlässlichkeit:

- Gem § 54 Abs 3 Oö NSchG 2001 muss schließlich die erforderliche Verlässlichkeit vorliegen.
- Verlässlichkeit ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff und bedarf daher der Auslegung: Verlässlichkeit ist dann anzunehmen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die mit der Bestellung verbundenen Rechte und Pflichten ordnungsgemäß wahrnimmt. Die Verlässlichkeit ist anhand einer Prognoseentscheidung zu beurteilen, in die u.a. auch gerichtliche und verwaltungsbehördliche Vorstrafen mit einzufließen haben.



2. Bestellungs Voraussetzungen

Verlässlichkeit:

- *Subs.:* Ich wurde zwar wegen fahrlässiger Körperverletzung im Rahmen eines Verkehrsunfalls sowie 2x wegen Falschparkens bestraft, jedoch besteht hier kein Konnex zu meiner angestrebten Tätigkeit als Naturwacheorgan (Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes).
- Darüber hinaus habe ich mir nichts Weiteres zu Schulden kommen lassen.
- Es ist daher davon auszugehen, dass ich meine Pflichten als Naturwacheorgan ordnungsgemäß wahrnehmen werde.
- Ich bin daher als verlässlich iSd § 54 Abs 3 Oö NSchG 2001 anzusehen.



2. Bestellungsvoraussetzungen

Kein Ausschlussgrund:

- Von der Bestellung zum Naturwacheorgan ist gem § 54 Abs 4 Oö NSchG 2001 ausgeschlossen, wer wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.
- Verbrechen ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff, der in § 17 Abs 1 StGB legaldefiniert ist: demnach sind Verbrechen jene Taten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Jahren bedroht sind.
- *Subs.:* Ich wurde zwar wegen fahrlässige Körperverletzung verurteilt, diese ist aber gem § 88 Abs 1 StGB mit max. 3 Monaten Freiheitsstrafe bedroht. 3 Monate sind weniger als 3 Jahre, daher kein Verbrechen, sondern bloß ein Vergehen iSd § 17 Abs 2 StGB.
- Ein Ausschlussgrund daher nicht gegeben.



Rechtsfolge

- Da alle kumulativen Bewilligungsvoraussetzungen gegeben sind sowie kein Ausschlussgrund vorliegt, ist der Antrag einer positiven Erledigung zugänglich.
- Fraglich ist, ob eine Ermessensentscheidung oder eine zwingende Entscheidung vorliegt. Das Wort „kann“ (§ 54 Abs 1 Oö NSchG 2001) deutet auf Ermessen hin, könnte aber auch ein „Kompetenz-kann“ darstellen und spezifiziert daher nicht notwendigerweise ein behördliches Ermessen.
- Im vorliegenden Fall liegt eine Ermessensentscheidung vor (es ist nicht davon auszugehen, dass *jeder*, der zum Naturwacheorgan bestellt werden möchte, auch ein Recht darauf hat).



Zuständigkeit

- **Sachliche Zuständigkeit der Landesregierung ergibt sich aus § 54 Abs 1 Oö NSchG 2001.**
- **Sachlich und örtlich zuständig ist daher die Oö Landesregierung.**



III. Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage stellen ich daher den

A N T R A G,

Die Oö Landesregierung als zuständige Behörde erster und letzter Instanz in der Landesverwaltung möge mich gem § 54 Abs 1 iVm Abs 3 Oö NSchG für die Dauer von 5 Jahren zum Naturwacheorgan bestellen.

Linz, am 07.11.2011

Peter P